

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin

Ordnungsbehörden der Landkreise,
kreisfreien und großen kreisangehörigen
Städte Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftszeichen: VIII- 621-00000-2011/053-031
StVO, Rechtsetzung

Bearbeiter: Janek Sponholz
Telefon: 0385 588-18213
E-Mail: janek.sponholz@em.mv-
regierung.de

Datum: 15. Juli 2020

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres und Europa
Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Bußgeldkatalog-Verordnung - Nichtigkeit des Artikels 3 der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf das Schreiben des Bundesverkehrsministers vom 01.07.2020 und mit Mail vom 02.07.2020 hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass alle in Artikel 3 der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2020 (in Kraft getreten am 28.04.2020, BGBl. I S. 814) enthaltenen Bestimmungen zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung nichtig und ab sofort nicht mehr anzuwenden sind.

Die bis zum 27.04.2020 geltende Fassung der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 498), die zuletzt durch Art. 4 der Verordnung vom 06.06.2019 (BGBl. I S. 756) geändert wurde, gilt deshalb ohne die vorgenannten Änderungen fort und ist anzuwenden.

Das Kraftfahrt-Bundesamt beabsichtigt hierzu in Kürze die 13. Auflage des Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalogs gegen die 12. Auflage auszutauschen.

Zwischen dem Bundesverkehrsministerium und den Ländern wurde am 13.07.2020 eine bundeseinheitliche Verfahrensweise zu einzelnen Fallgruppen einvernehmlich vereinbart.

Es ist wie folgt zu verfahren:

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-18099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

1. Rechtskräftige behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, die sich entweder in Vollziehung befinden oder noch nicht vollzogen sind

Bußgeldbescheide, die bereits in Rechtskraft erwachsen sind, und Verwarnungsgelder, die gezahlt worden sind, bleiben bestehen.

Eine Rücknahme der Bescheide und eine Rückerstattung von bezahlten Buß- und Verwarnungsgeldern erfolgt nicht; die behördlichen bzw. gerichtlichen Entscheidungen sind zu vollziehen.

Eine Wiedereinsetzung des Verfahrens in den vorigen Stand bei abgelaufener Rechtsmittelfrist nach § 52 OWiG i. V. m. den Vorschriften der Strafprozessordnung ist allein aufgrund der Nichtigkeit des Artikel 3 der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nicht möglich. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 85 OWiG i.V. m. § 359 Nr. 5 StPO scheidet ebenfalls aus; dies gilt jedenfalls, solange keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach § 79 BVerfGG vorliegt.

Amtshaftungsansprüche nach § 839 BGB i. V. m. Artikel 34 GG scheiden ebenfalls aus, da eine Amtspflichtverletzung nicht gegeben ist; es wurde der Rechtsschein gesetzt, dass Artikel 3 der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wirksam sei.

Zum besonderen Umgang mit den Fahrverboten in diesen Fällen siehe Nummer 3.

2. Laufende, nicht abgeschlossene Ordnungswidrigkeitenverfahren

Hier sind zu unterscheiden die Verfahren, bei denen

- die behördliche oder gerichtliche Entscheidung noch nicht vorliegt,
- dem Bürger noch fristgemäße, rechtlich geregelte Rechtsbehelfe gegen die behördliche Entscheidung zustehen oder
- die behördliche oder gerichtliche Entscheidung zwar erlassen, aber noch nicht bestandskräftig ist, weil der Bürger einen Rechtsbehelf eingelegt hat.

Soweit noch kein Bescheid erlassen wurde, besteht aufgrund der Nichtanwendungskompetenz in Bezug auf die offensichtlich nichtigen Vorschriften in Artikel 3, der mit der 54. Änderungsverordnung vom 20.04.2020 erlassen wurde, die Pflicht, für den Erlass eines Bescheides auf die fortgeltende BKatV in der bis zum 27.04.2020 geltenden Fassung zurückzugreifen.

Nach Erlass des Bußgeldbescheides, vor sowie auch nach Zustellung ist innerhalb der Einspruchsfrist von der Möglichkeit der Rücknahme bzw. der Berichtigung des rechtswidrigen Bußgeldbescheides Gebrauch zu machen. Bei fristgemäßem Einspruch ist die Sach- und Rechtslage erneut zu prüfen. Ergibt die Prüfung unter Zugrundelegung der bis zum 27.04.2020 geltenden Rechtslage, dass dem Einspruch stattzugeben ist, ist auf Basis dieser Rechtslage neu zu bescheiden. Dies gilt entsprechend für das Verwarnungsgeld.

3. Fahrverbote

Angeordnete Fahrverbote, die auf der Grundlage des nichtigen Artikels 3 der 54. Änderungsverordnung vom 20.04.2020 erlassen worden sind, sind bei bereits rechtskräftigen Entscheidungen auszusetzen. Bereits eingezogene Führerscheine sind umgehend wieder zurückzugeben.

Die Löschung der diesbezüglichen Eintragung in das Fahreignungsregister ist nach § 29 Absatz 3 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes durch die zuständige Bußgeldstelle zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Andrea Herkenrath
Abteilungsleiterin Verkehr